

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1961	Nummer 121
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71290	25. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Maximale Immissions-Konzentration (MIK)	1699
71290	26. 10. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in Stahlwerken; hier: Bekämpfung des braunen Rauchs	1700
7130	23. 10. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Auslegung der §§ 16, 25 GewO	1700
7130	24. 10. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Verzeichnis der nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen	1703

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 41. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. November 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags. Beginn der Plenarsitzung um 14 Uhr nachmittags	1705

I.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Maximale Immissions-Konzentration (MIK)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8817.3 (III Nr. 100-61) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV:B 3 — 46 — 01 — v. 25. 10. 1961

1. Bei der Prüfung der Genehmigungsanträge nach §§ 16, 25 GewO wird im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1.1 Auswurfbegrenzung auf Grund der technischen Gegebenheiten der Anlage

Um die Luft so rein wie möglich zu halten, sollen Anlagen, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, mit den nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Einrichtungen zur Auswurfbegrenzung ausgestattet werden.

1.2 Auswurfbegrenzung auf Grund der Staub- und Gasimmission

Hat die Verunreinigung der Luft in der Umgebung der zu prüfenden Anlagen bereits ein unzumutbares Ausmaß erreicht oder wird die Grenze des Zumutbaren durch die Anlage, für deren Er-

richtung oder wesentliche Änderung die Genehmigung beantragt wird, auch bei der Anwendung der Nr. 1.1 dieses Gem. RdErl. überschritten werden, sind weitergehende Anforderungen an die Einrichtungen zur Auswurfbegrenzung zu stellen.

2. Diese Systematik liegt auch den VDI-Richtlinien zur Staub- bzw. Gasauswurfbegrenzung zugrunde (siehe hierzu z. B. Abschnitt 3 der in dem RdErl. — Genehmigung von Dampfkesselfeuerungen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung — v. 2. 6. 1961 — SMBL. NW. 7130 — unter Nr. 1.33 aufgeführten Richtlinien).

3. Die einheitliche Anwendung der unter 1.2 dieses Gem. RdErl. behandelten Grundsätze setzt die Festlegung von Grenzwerten für die verschiedenen luftverunreinigenden Stoffe voraus. Die VDI-Kommission „Reinhaltung der Luft“ hat in den VDI-Richtlinien Maximale Immissions-Konzentration (MIK) derartige Grenzwerte niedergelegt.

3.1 Bisher liegen folgende MIK-Richtlinien vor:

VDI 2105	Maximale Immissions-Konzentration (MIK) Nitrose Gase
VDI 2106	Maximale Immissions-Konzentration (MIK) Chlor
VDI 2107	Maximale Immissions-Konzentration (MIK) Schwefelwasserstoff

VDI 2108 Maximale Immissions-Konzentration (MIK) Schwefeldioxyd (im Druck).

Die Richtlinien können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, bezogen werden.

- 3.2 Die in den unter 3.1 aufgeführten Richtlinien genannten MIK-Werte luftverunreinigender Stoffe beziehen sich auf die Konzentration in bodennahen Schichten bzw. bei Staub auf den Niederschlag im Gelände. Sie geben diejenige Konzentration bzw. diejenige Niederschlagsmenge an, die nach den derzeitigen Erfahrungen im allgemeinen für Mensch, Tier und Pflanze bei Einwirkung von bestimmter Dauer und Häufigkeit als unbedenklich gelten kann.
Von dieser allgemein gültigen Begriffsbestimmung der MIK-Werte weicht der in VDI 2108 festgelegte MIK-Wert jedoch insofern ab, als dieser Wert oberhalb der bisher experimentell ermittelten Toleranzwerte für bestimmte, besonders empfindliche Pflanzen liegt.
4. Nach den vorliegenden Erfahrungen ist der Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen in der Regel gewährleistet, wenn die MIK-Werte nicht überschritten werden.
- 4.1 Bis zum Erlass einer Technischen Anleitung durch die Bundesregierung nach § 16 Abs. 3 GewO haben die Genehmigungsbehörden bei der Prüfung der Genehmigungsanträge nach §§ 16, 25 Abs. 1 GewO und die Aufsichtsbehörden bei Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO die in Nr. 3.1 dieses Gem. RdErl. genannten Richtlinien über Maximale Immissions-Konzentration anzuwenden.
- 4.2 Die in VDI 2108 festgelegten MIK-Werte für Schwefeldioxyd sind jedoch nur in Gebieten zuzulassen, in denen durch ausreichende Messungen festgestellt wurde, daß der SO_2 -Pegel bereits diesen Werten nahekommt. In geringer belasteten Gebieten ist dagegen nur der in der Richtlinie VDI-2108 als erste Toleranzgrenze bezeichnete Wert von $0,4 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ zuzulassen, der diejenige Konzentration angibt, die nach den derzeitigen Erfahrungen bei Dauereinwirkungen im allgemeinen an Pflanzen keine Schäden hervorruft.
- 4.3 Die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden haben bei Anwendung der MIK-Werte in den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob die Voraussetzung der Nr. 1.2 dieses Gem. RdErl. gegeben ist, Gutachter mit entsprechenden Feststellungen zu beauftragen bzw. Messungen zu veranlassen. Hinsichtlich der Messungen wird auf den RdErl. — Messungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung — v. 2. 6. 1961 (SMBL. NW. 7130) verwiesen.
5. Über bei der Anwendung der Richtlinien evtl. sich ergebende Schwierigkeiten ist bis zum 31. 12. 1962 zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1961 S. 1699.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in Stahlwerken; hier: Bekämpfung des braunen Rauchs

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 10. 1961 —
III B 4 — 8851.6 (III Nr. 101:61)

Zur Behebung von Zweifelsfragen, die bei der Durchführung des Bezugserlasses entstanden sind, weise ich auf folgendes hin:

1. Der im ersten Absatz des Bezugserlasses festgelegte Geltungsbereich schließt auch mit sauerstoffangereicherter Luft oder reinem Sauerstoff arbeitende Rotoranlagen (z. B. Rotor nach Graef oder Kaldo-Verfahren) ein.

2. Die Begrenzung des zulässigen Staubgehaltes der Abgase nach Reinigung in einem Filter auf 150 mg m^{-3} (Nr. 2 des Bezugserlasses) ist auf Nm^3 zu beziehen.
3. Die Ausnahmeregelung der Nr. 4 Buchst. b) und c) des Bezugserlasses für die Bauart „Bamag-Kamin“ bezieht sich nicht auf Erzeugnisse einer bestimmten Firma, sondern auf alle gleichartigen Entstaubungseinrichtungen, die eine Entstaubung von etwa 90% gewährleisten.

Bezug: RdErl. v. 27. 2. 1961 — SMBL. NW. 71290.

An die Regierungspräsidenten,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1961 S. 1700.

7130

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Auslegung der §§ 16, 25 GewO

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B 4 — 8840 (III Nr. 98 61).

d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
IV A 2 — 11 — 43 —
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.363 — v. 23. 10. 1961

Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) sind die §§ 16 und 25 GewO neu gefaßt worden. Es sind Zweifel über die Auslegung dieser neuen Bestimmungen entstanden. Um eine einheitliche Auslegung sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 16 Abs. 1 GewO:

- 1.1 Genehmigungsbedürftig sind nach § 16 Abs. 1 GewO die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) aufgeführten Anlagen, sofern sie im Rahmen eines Gewerbebetriebes (§ 1 GewO) Verwendung finden. Unter die Genehmigungspflicht des § 16 Abs. 1 GewO fallen nicht die in § 6 Abs. 1 GewO ausdrücklich genannten Tätigkeiten.
- 1.2 Unter dem Betrieb eines Gewerbes i. S. der Gewerbeordnung versteht man die auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete, fortgesetzt ausgeübte, selbständige Tätigkeit. Nach der Entstehungsgeschichte der Gewerbeordnung und der Rechtsprechung gehören zum Gewerbe i. S. der Gewerbeordnung nicht die Urproduktion, die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit, die Dienste höherer Art und die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.
- 1.3 Gewerbetreibender kann eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein; um eine gewerblich betriebene Anlage handelt es sich daher z. B. auch dann, wenn die Anlage vom Staat oder einer Gemeinde betrieben wird, vorausgesetzt, daß der Betrieb auf dauernde Gewinnerzielung gerichtet ist.
- 1.4 Daß ein Unternehmen mit Zuschüssen betrieben wird, steht der Annahme eines Gewerbebetriebes nicht entgegen.

2. Zu § 16 Abs. 2 GewO:

- 2.1 Genehmigungsbedürftig sind nach § 16 Abs. 2 GewO die in der Verordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) aufgeführten von § 16 Abs. 1 nicht erfaßten Anlagen, und zwar
 - a) Anlagen des Bergwesens.
 - b) Anlagen, die zwar nicht gewerblich betrieben werden, aber im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.
- 2.2 Durch die oben unter Nr. 2.1 Buchstabe b) genannte Bestimmung werden Anlagen von der Genehmigungspflicht erfaßt, die nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebes i. S. der Begriffsbestimmung unter Nr. 1.2 Verwendung finden, insbeson-

dere nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Anlage nach § 16 Abs. 2 GewO genehmigungsbedürftig ist, kommt es darauf an, welchen Zwecken die einzelne Unternehmung, in der die Anlage verwendet wird, dient und welche Funktion sie erfüllt. Nicht entscheidend ist, ob derartige Anlagen üblicherweise auch in gewerblichen Unternehmungen verwendet werden oder verwendet werden können.

- 2.3 Betreiber einer wirtschaftlichen Unternehmung kann eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
- 2.4 Der Begriff der „wirtschaftlichen Unternehmung“, wie er in § 16 Abs. 2 GewO verwendet wird, ist nicht identisch mit dem in der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre geläufigen Begriff des „wirtschaftlichen Unternehmens“. Die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (§§ 69 ff. der Gemeindeordnung) knüpfen erkennbar an den letzteren Begriff an. Einrichtungen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art gehören nicht zu wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden i. S. dieser Vorschrift (vgl. § 69 Abs. 2 Gemeindeordnung). Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden i. S. des § 69 Gemeindeordnung werden bei Durchführung des § 16 GewO regelmäßig als Gewerbebetriebe (in kommunaler Hand) anzusehen und damit schon nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 GewO genehmigungsbedürftig sein.

- 2.5 Unter einer wirtschaftlichen Unternehmung ist ein Betrieb oder Betriebsteil zu verstehen, in dem wirtschaftlich bewertbare Güter erzeugt oder Leistungen erbracht werden, wenn der Inhaber des Betriebs oder Betriebsteils hierdurch am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Gütererzeugung und Leistungsgewährung in diesem Sinne liegt nicht vor bei wissenschaftlichen, kulturellen oder religiösen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie bei Tätigkeiten, durch die eine Erziehungs- oder Bildungsaufgabe wahrgenommen wird oder die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrnehmung ähnlicher Hoheitsaufgaben (z. B. Bundespost) ausgeübt werden.

Die Genehmigungspflicht entfällt nicht allein deshalb, weil ein öffentliches Interesse an der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage besteht, das z. B. zur Gebührenfreiheit führt (vgl. RdErl. v. 12. 5. 1961 — SMBl. NW. 2011).

- a) Genehmigungsbedürftig sind z. B. Anlagen kommunaler Versorgungsbetriebe, auch soweit sie nicht gewerblich betrieben werden, und Anlagen in kommunalen oder freien gemeinnützigen Krankenhäusern, da auch dort wirtschaftlich bewertbare Leistungen erbracht werden. Genehmigungsbedürftig sind auch Anlagen in Wohnhäusern, wenn diese ganz überwiegend der Gewährung von Wohnraum für andere Personen als den Eigentümer des Hauses dienen (Miethäuser).
- b) Nicht genehmigungsbedürftig sind dagegen z. B. Anlagen in Schulen, Universitäten oder Dienstgebäuden der öffentlichen Verwaltung. Nicht genehmigungsbedürftig sind ferner Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr betrieben werden. Hierzu gehören z. B. Anlagen in einer Kraftfahrzeugwerkstätte der Polizei oder Bundeswehr.

Nicht genehmigungsbedürftig sind auch Anlagen, die im Rahmen der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung verwendet werden (z. B. Feuerungsanlagen für größere Gewächshäuser). Anlagen zur Weiterverarbeitung oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse bedürfen dagegen einer Genehmigung, falls sie nicht überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs dienen. Es kommt nicht darauf an, ob die Verwertung oder Weiterverarbeitung in einem besonderen Nebenbetrieb stattfindet.

- c) Vielfach werden Anlagen gleichzeitig sowohl der Erzeugung wirtschaftlich bewertbarer Güter als auch anderen Zwecken (z. B. der Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) dienen. (Als Beispiel sei auf kommunale Tierkörperbeseitigungs- oder Müllverwertungsanlagen hingewiesen, die im seuchenpolizeilichen Interesse betrieben werden, gleichzeitig aber der Verwertung und Nutzbarmachung der anfallenden Rohstoffe dienen.) Bei derartigen Anlagen muß eine Genehmigungspflicht bejaht werden, sofern nicht die wirtschaftliche Funktion der Anlage ganz unbedeutend ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Unternehmung, in der die Anlage verwendet wird, mit Gewinn arbeitet oder auf öffentliche Zuschüsse angewiesen ist.

Es war der Wille des Gesetzgebers, durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 16 GewO den Rahmen für die Genehmigungspflicht mit Rücksicht auf die immer dringlicher werdenden Belange des Immissionsschutzes grundsätzlich zu erweitern und nur insoweit einzuschränken, als die Grenze der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 GG eine bundesrechtliche Regelung nicht mehr zuläßt.

- 2.6 Die wirtschaftliche Unternehmung kann nur aus der genehmigungsbedürftigen Anlage bestehen (z. B. ein Schlachthof i. S. des § 1 Nr. 23 der Verordnung vom 4. August 1960), die Anlage kann auch nur einen Teil der wirtschaftlichen Unternehmung ausmachen. Aus der Formulierung des Gesetzes („... sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden“) kann nicht geschlossen werden, daß die genehmigungsbedürftige Anlage stets ein Bestandteil einer größeren — als wirtschaftliche Unternehmung zu bezeichnenden — Einheit sein muß.

- 2.7 Nicht genehmigungsbedürftig sind diejenigen Anlagen, die zwar im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, die aber nach § 6 Abs. 1 GewO ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind (z. B. Anlagen in Eisenbahnwerkstätten).

3. Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO:

- 3.1 § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO ist anzuwenden auf die Genehmigung von Feuerungsanlagen i. S. des § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 4. August 1960, die Teile erlaubnisbedürftiger Anlagen, insbesondere von Dampfkesselanlagen, sind. Für die Durchführung des § 16 Abs. 1 Satz 2 wird auf den RdErl. v. 2. 6. 1961 — SMBl. NW. 7130 — verwiesen.

- 3.2 Im übrigen gilt für das Verhältnis der Genehmigungspflicht nach § 16 GewO zu Erlaubnis- oder Genehmigungsvorbehalten auf Grund anderer Vorschriften folgendes:

- 3.21 Anlagen nach § 24 GewO sind auch dann erlaubnisbedürftig, wenn sie in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage betrieben werden (z. B. Dampfkessel in einer Erdöl-Raffinerie oder einem Schlachthof), falls nicht in einer nach § 24 GewO erlassenen Verordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (wie z. B. in § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 — BGBl. I S. 83 —).

- 3.211 Die nach § 16 GewO zu erteilende Genehmigung erstreckt sich auf die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage (einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Einrichtungen) sowie die Nebenanlage, falls der Zusammenhang zwischen der Nebenanlage und der genehmigungsbedürftigen Anlage für den Grad der Stärke der lästigen Auswirkungen von Bedeutung ist oder die Nebenanlage unmittelbar unter der Einwirkung der lästigen Auswirkung der genehmigungsbedürftigen Anlage steht. Das Ge-

nehmungsverfahrens bezieht sich insoweit auch auf diejenigen Anlagenteile, die ihrerseits — als Bestandteile der Gesamtanlage — nach § 24 GewO einer Erlaubnis bedürfen. Genehmigungspflicht und Erlaubnispflicht überschneiden sich also.

- 3.212 In derartigen Fällen sind zwar unabhängig voneinander und ggf. durch verschiedene Behörden zwei Entscheidungen zu treffen. Zur Koordinierung der Prüfung der Anträge und des Inhalts der beiden Entscheidungen haben sich die jeweils zuständigen Behörden gegenseitig zu beteiligen, damit die Genehmigung für die Gesamtanlage der Erlaubnis für den Anlagenteil, insbesondere hinsichtlich der Auflagen und Bedingungen, nicht widerspricht. Die Genehmigung soll in der Regel erst erteilt werden, wenn die Erlaubnis für die integrierte erlaubnisbedürftige Anlage vorliegt.
- 3.22 Bedarf es zur Errichtung oder zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. des § 16 GewO einer Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. Verb. mit dem Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 17), so schließt die Genehmigung die wasserrechtlichen Entscheidungen nicht ein. Auch in derartigen Fällen ist aber eine Koordinierung widersprechender Entscheidungen erforderlich. Auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 3. 1960 (SMBl. NW. 770) wird hingewiesen.
- Entsprechendes gilt, sofern eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (BGBl. I S. 724) erforderlich ist.
- 3.23 Die nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen sind regelmäßig zugleich bauliche Anlagen i. S. der bauaufsichtlichen Vorschriften. Die Genehmigung nach § 16 GewO schließt aber die erforderliche Baugenehmigung ein. Das gilt auch für die in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Fälle. Eine besondere Baugenehmigung ist also nicht zu erteilen. Die bauaufsichtlichen Vorschriften sind im Genehmigungsverfahren (§ 18 GewO) zu berücksichtigen.
- Die Erteilung einer besonderen Baugenehmigung entfällt nur für die Anlagenteile, auf die sich die Genehmigung nach § 16 GewO erstreckt. Betrifft die Genehmigung — wie etwa bei Feuerungsanlagen in Krankenhäusern — nur einen Teil des Bauwerkes, so ist für den übrigen Teil die Baugenehmigung einzuholen.
- 3.24 Eine Anlage kann gleichzeitig unter mehrere Nummern des Verzeichnisses der Verordnung vom 4. August 1960 fallen, wenn sowohl die Gesamtanlage als auch ein Teil derselben im Verzeichnis dieser Verordnung als genehmigungsbedürftige Anlagen bezeichnet sind (z. B. Feuerungsanlagen i. S. des § 1 Nr. 1 der Verordnung, die Teile eines Schlachthofes, eines Ziegelofens oder eines Zementwerkes sind). Werden die beiden Anlagen bzw. Anlagenteile in verfahrenstechnischer Verbindung miteinander betrieben, so erfaßt die Genehmigung für die umfassende Anlage auch den integrierten Anlagenteil. In diesen Fällen ist also nur **eine** Genehmigung erforderlich; auch § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO ist dann nicht anwendbar. Liegt dagegen nur ein organisatorischer oder räumlicher Zusammenhang vor, so sind zwei oder mehrere Genehmigungen erforderlich.
- 3.25 Sind genehmigungsbedürftige Anlagen Bestandteile von Atomanlagen i. S. des § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), so ist neben der atomrechtlichen Genehmigung keine Genehmigung nach § 16 GewO zu erteilen (§ 8 des Atomgesetzes).

4. Zu § 16 Abs. 4 GewO:

- 4.1 Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 GewO wird eine Anzeigepflicht begründet für Anlagen, die nicht genehmigt worden sind oder die zwar genehmigt worden sind, für die aber eine Genehmigungsurkunde nicht vorgelegt werden kann. Das gilt auch für wesentliche Änderungen i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 GewO, wenn zwar die ursprüngliche Anlage, nicht aber die Änderung genehmigt worden ist.
- 4.11 Die Anlage muß ihrer Art nach zu den Anlagen gehören, für die vor dem 23. Mai 1949 eine Genehmigungspflicht eingeführt worden war. Das Gesetz stellt nicht auf die Genehmigungspflicht der Anlage im Zeitpunkt der Errichtung ab. Es erfaßt also auch solche Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet werden durften (z. B. vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung oder vor dem Erlaß neuer Genehmigungsvorbehalte errichtete Anlagen).
- 4.12 Die Anlage muß bis zum 1. Juni 1960, dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) betrieben worden sein. Der Betrieb darf in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 und bis 1. Juni 1960 nicht mehr als drei Jahre eingestellt gewesen sein; wird eine solche Anlage nach Ablauf von drei Jahren erneut in Betrieb genommen, so steht sie einer nach dem 23. Mai 1949 errichteten Anlage gleich; § 49 Abs. 3 GewO ist insofern entsprechend anzuwenden, auch wenn die Betriebsstilllegung auf einer behördlichen Verfügung beruht. Vorübergehende Betriebsstilllegungen sind unbeachtlich.
- 4.13 Die Anlage muß ihrer Art nach über den 18. August 1960 hinaus, dem Inkrafttreten der Verordnung vom 4. August 1960 genehmigungsbedürftig geblieben sein (d. h. nach § 16 Abs. 2 GewO alter Fassung genehmigungsbedürftig gewesen und nach der Verordnung vom 4. August 1960 weiterhin genehmigungsbedürftig geblieben sein). Vor dem 23. 5. 1949 errichtete Stauanlagen für Wassertriebwirke, die seit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes nicht mehr nach § 16 GewO genehmigungspflichtig sind, sind daher nicht anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht entfällt auch für solche Anlagen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 4. August 1960 einer Genehmigung nicht mehr bedürfen.
- 4.14 Wegen der rechtlichen Bedeutung der Begründung der Anzeigepflicht wird auf Nr. 1 d. RdErl. v. 8. 3. 1961 (SMBl. NW. 7130) verwiesen. Die mit der Begründung der Anzeigepflicht verbundene Befreiung von der Genehmigungspflicht bezieht sich nur auf den Umfang und den Betrieb der Anlage am 23. Mai 1949 unter Berücksichtigung späterer Einschränkungen im Betrieb der Anlage. Auf spätere Erweiterungen oder sonstige wesentliche Änderungen der Anlage oder ihres Betriebs bezieht sich die Befreiung von der Genehmigungspflicht nicht.
- 4.2 Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GewO sind Anlagen anzeigepflichtig, wenn sie vor der Einführung der Genehmigungspflicht durch das Gesetz vom 22. Dezember 1959 i. Verb. mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 3 GewO, insbesondere der Verordnung vom 4. August 1960, errichtet worden sind (vgl. RdErl. v. 18. 10. 1960 — SMBl. NW. 7130 —).
- 4.21 Im Sinne dieser Vorschrift ist eine Anlage dann errichtet, wenn die Absicht des Unternehmers, die Anlage zu betreiben, durch konkrete Vorbereitungsmaßnahmen in Erscheinung getreten ist. Es ist nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Anlage ihrer Zweckbestimmung entsprechend betrieben werden kann. Konkrete Vorbereitungsmaßnahmen sind z. B. der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, der Auftrag an den Bauunternehmer zur Errichtung der Anlage oder die Errichtung der Anlage selbst.

4.22 Unter die Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GewO fallen nicht zwischen dem 1. 6. 1960 (Außerkräfttreten des § 16 Abs. 2 GewO a. F.) und dem 18. 8. 1960 (Inkräfttreten der Verordnung vom 4. August 1960) errichtete Anlagen, die nach § 16 Abs. 2 GewO a. F. genehmigungspflichtig waren und nach der Verordnung vom 4. August 1960 genehmigungspflichtig geblieben sind. Derartige Anlagen bedürfen einer Genehmigung.

Anzeigepflichtig sind dagegen die Anlagen, die durch § 16 Abs. 2 GewO n. F. erstmals einer Genehmigungspflicht nach §§ 16 ff. GewO unterworfen worden sind.

5. Zu § 25 GewO:

5.1 § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 GewO, wonach die wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder der Betriebsweise der Anlage einer Genehmigung bedarf, gilt auch für Anlagen, die bei ihrer Errichtung keiner Genehmigung bedurften. Der Wortlaut der Bestimmungen, der die bisher geltende Rechtslage bestätigt, erfaßt alle Anlagen, die ihrer Art nach unter § 16 GewO fallen.

5.2 Für die Genehmigung der wesentlichen Veränderung gelten die Vorschriften der §§ 16 ff. GewO, soweit in § 25 Abs. 1 GewO nichts anderes bestimmt ist; dementsprechend sind auch die Abschnitte 1 bis 3 dieses RdErl. anzuwenden.

Bei der Prüfung eines Antrags auf Genehmigung der Veränderung (insbesondere bei einer Erweiterung der Anlage) ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Ausmaß die Veränderung voraussichtlich die durch die Gesamtanlage hervorgerufenen Emissionen erhöhen oder verändern wird. Werden die Emissionen voraussichtlich erhöht oder verändert und kann durch Auflagen und Bedingungen, die sich auf den zu ändernden Anlagenteil beziehen, allein keine ausreichende Vorsorge gegen Schäden und erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit getroffen werden, so können mit der Änderungsgenehmigung auch Auflagen verbunden werden, die die übrigen Anlagenteile betreffen; die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 brauchen nicht vorzuliegen. Soll der Ersatz eines alten Anlagenteiles durch einen neuen Anlagenteil genehmigt werden, so kann die Auflage darauf gerichtet sein, daß die alte Anlage nicht mehr betrieben werden darf.

5.3 Nachträgliche Anordnungen nach § 25 Abs. 3 ändern die für eine Anlage erteilte Genehmigung nicht ab. Nachträgliche Anordnungen können eine nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Baugenehmigung nicht ersetzen. Werden durch die Befolgung der Anordnung bauliche Änderungen notwendig, ist vor Erlass der Anordnung die Baugenehmigungsbehörde zu beteiligen. Der Antragsteller ist in der Anordnung aufzufordern, einen Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Sofern die Anordnungen nach § 25 Abs. 3 wesentliche Veränderungen der Betriebsstätte oder in dem Betrieb der Anlage bedingen, ist der Betreiber in der Anordnung aufzufordern, einen Antrag nach §§ 16, 25 Abs. 1 GewO bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

5.4 Werden nachträgliche Anordnungen nicht befolgt, so können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwanges nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW. vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt werden. § 147 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 GewO ist nicht anwendbar.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Oberbergämter,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und amtsfreien Gemeinden
als Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1700.

7130

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Verzeichnis der nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 10. 1961 — III B 4 — 8850 (III Nr. 99 61)

Zu den mir auf Grund meines Erlasses vom 1. 2. 1961 — n. v. — III B 4 — 8850 (III B — 9 61) zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses der genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 — BGBl. I S. 690 —) mitgeteilten Zweifelsfragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1 Die Angabe über die Leistung der Feuerungsanlage bezieht sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Leistung in kcal/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffes in kcal/kg $\times$ eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h).

Stehen mehrere Feuerungsanlagen in engem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang, dienen z. B. mehrere Feuerungen der Beheizung einer Fabrikhalle, so sind sie als gemeinsame Anlage anzusehen.

Bezüglich der Dampfkesselanlagen wird hierzu auf den RdErl. v. 2. 6. 1961 (SMBl. NW. 7130) verwiesen.

Werden Feuerungen von erlaubnisbedürftigen Hochdruckdampfkesseln und von Niederdruckdampfkesseln zusammen in einem Raum aufgestellt, so sind die genannten Einrichtungen als eine Gesamtanlage zu betrachten und entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens zu genehmigen.

Zu Nr. 2 Der Begriff „Müll oder ähnliche Abfälle“ umfaßt:

Abfälle aus Haushaltungen, Speisereste, Küchenabfälle, Leerbehälter aller Art, Verpackungsmaterial, Leder, Stroh, Borsten, Gummi, Papier, Lumpen, Knochen, Heizungsrückstände, Abfälle aus Krankenanstalten (Abfälle aus der Chirurgie und der Krankenbehandlung) etc.

Zu den „Anlagen zur Verwertung, Verbrennung oder zum biologischen Abbau von Müll oder ähnlichen Abfällen“ gehören folgende Anlagen:

a) Genehmigungsbedürftig sind alle Einrichtungen zum Verbrennen von Müll. Hierzu gehören auch die Plätze, auf denen regelmäßig Altöl, alte Autoreifen und ähnliche gewerbliche Abfälle verbrannt werden. Genehmigungsbedürftig sind ferner die Verbrennungsöfen für Abfälle in Wohnhäusern und entsprechende Anlagen in Wohnblocks.

b) Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, in denen der Müll durch Aufbereitung biologisch abgebaut wird. In der Regel erfolgt eine solche Aufbereitung in Kompostwerken, in denen — im Gegensatz zu der in Müllkippen unbeeinflußt stattfindenden natürlichen Verrottung, die etwa 10 Jahre dauert — der Verrottungsprozeß durch besondere Bearbeitung, durch Zusatz von Faulschlamm, durch Impfung mit fertigem Kompost oder anderen Stoffen sowie durch Belüftung wesentlich beschleunigt wird.

Nicht erfaßt werden Müll- oder Schuttkippen, also Plätze, auf denen Müll nur gelagert wird, sowie Kläranlagen.

Zu Nr. 3 Die Definition der „Ziegelöfen“, wie sie durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung in der

Vergangenheit entwickelt worden ist, wird durch die Neufassung der gesetzlichen Vorschriften nicht berührt.

Der Begriff „Schotterwerke“ umfaßt alle Brech- und Siebanlagen zur Gewinnung von Straßen- und Gleisbaumaterial. Erfafßt werden auch die im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit z. B. Zementöfen errichteten Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen als Bestandteile dieser genehmigungsbedürftigen Anlage (s. auch Nr. 2.1 d. RdErl. v. 18. 8. 1961 — SMBl. NW. 7130 —).

Zu Nr. 5 Emailleschmelzen sind, unabhängig von ihrer Größe, Anlagen zum Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe; die erzeugten Produkte werden als „Fritten“ bezeichnet. Als mineralische Rohstoffe werden u. a. Feldspat, Quarz und Flußspat verwendet. Zu den Emailleschmelzen gehören nicht die Emaillierereien, in denen die Emaille auf die metallischen Rohkörper aufgebracht wird, da die Emaille oder Fritte selbst kein mineralischer Stoff mehr ist.

Zu Nr. 6 Anlagen, in denen das Blei von Bleikabeln durch Abschmelzen zurückgewonnen wird, sind als Umschmelzanlagen für Nichteisenmetalle anzusehen; das gleiche gilt für Anlagen, in denen z. B. Rücklaufmaterial aus eigenem Betrieb — gelegentlich für besondere Legierungen zugekaufter Metallschrott — in Tiegel- bzw. Hoch- oder Niederfrequenzinduktionsöfen umgeschmolzen wird.

Nicht genehmigungspflichtig sind das Lettern-einschmelzen und das Wiedereinschmelzen von Lagermetallabfällen. Dieses Schmelzen ist zu meist nur ein Hilfsvorgang im Rahmen anderer Betriebsvorgänge. Das gleiche gilt für ein gelegentliches Einschmelzen von anderen Metallen.

Zu Nr. 7 Tiegelgießereien sind in jedem Fall, auch wenn in Sand gegossen wird, von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Herstellung von Feinguß erfaßt alle Verfahren, die mit verlorenen Modellen arbeiten, z. B. unter Verwendung von Kunststoff, gefrorenem Quecksilber oder verlorener Wachse (lost waxes). Nicht zum Feinguß gehört das Croning-Maskenformverfahren, das als „Genauguß“ bezeichnet wird.

Aluminiumgießereien mit Schmelzöfen, bei denen Ölbrenner die Flammen in den Feuerungsraum über das Schmelzgut blasen, werden durch Nr. 7 erfaßt.

Putzereien, Teerereien und Kernmachereien von genehmigungsbedürftigen Gießereien sind in der Regel Bestandteile der Gießereien und in die Genehmigung einzubeziehen.

Zu Nr. 8 Betriebsabteilungen, die über besondere Anlagen mit feuerflüssigen Bädern zum Verbleien, Verzinnen oder Verzinken verfügen und regelmäßig und in erheblichem Umfang Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsarbeiten durchführen, sind als Anstalten im Sinne der Nr. 8 anzusehen.

Zu Nr. 9 Für die Berechnung der Schlagenergie des einzelnen Hammers sind nicht nur das Bärsgewicht, sondern auch die übrigen mit dem Bär zusammenhängenden Massen, also evtl. auch ein Gesenk, zu berücksichtigen. Maßgebend für die Genehmigungspflicht eines Hammers ist die höchste Schlagenergie, die mit dem Hammer ausgeübt werden kann. Hydraulische Schmiedepressen fallen nicht unter Nr. 9.

Zu Nr. 12 Als „Behälter“ können nicht angesehen werden Bleche, die noch nicht in die Form von Dampfkesseln, Röhren oder Behältern gebracht worden sind, oder Orgelpfeifen, die aus Zinnblech hergestellt werden, wohl aber Ventilatorgehäuse und Zentralheizungskessel aus Blech.

Unklarheiten haben sich bei der Auslegung des Begriffs „Fabriken“ ergeben. Nach der Begründung zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) soll durch das Wort „Fabriken“ zum Ausdruck gebracht werden, daß handwerkliche Betriebe in der Regel nicht unter die Genehmigungspflicht fallen, da in diesen nur gelegentlich die in Nr. 12 genannten Arbeiten vorgenommen werden. Danach sind Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, in der Regel nicht genehmigungspflichtig. Soweit jedoch in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe von der handwerksmäßigen Fertigung auf die in Fabrikbetrieben übliche Art der Fertigung übergegangen sind, fallen sie unter den Begriff „Fabrik“ und unterliegen der Genehmigungspflicht; die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer oder zur Industrie- und Handelskammer ist in diesen Fällen nicht entscheidend.

Zu Nr. 13 Auch Reparaturbetriebe, in denen Schiffskörper durch Hämmern bearbeitet werden, werden durch Nr. 13 erfaßt.

Baustellen, auf denen Stahlkonstruktionen für Hochhäuser, Brücken usw. durch Vernieten errichtet werden, sind dagegen keine Anlagen im Sinne von Nr. 13. Wenn ein solches Hochhaus oder eine Brücke errichtet sind, gehen von ihnen keine nachteiligen Einwirkungen mehr aus.

Zu Nr. 15 In Nr. 15 findet sich eine gesetzliche Definition des Begriffs „Chemische Fabriken“. Chemische Fabriken sind hiernach solche Betriebe, in denen die Ausgangsstoffe chemischen Umwandlungen unterworfen werden. Nach der früheren Rechtsprechung wurden als Chemische Fabriken solche Anlagen angesehen, die auf chemischem Wege durch Zusatz von fremden Substanzen neue Fabrikate (chemische Produkte) herstellen, d. h. solche Fabrikate, die andere Eigenschaften und eine andere Zusammensetzung als die in dem Rohmaterial vorhandenen Stoffe haben. Bestritten war die Frage, ob es sich um eine chemische Fabrik auch dann handelt, wenn sich zwar Ausgangsstoffe und Endfabrikat in der Zusammensetzung nicht wesentlich unterscheiden, wenn aber das Zwischenprodukt von diesen grundlegend in seinen chemischen Eigenschaften abweicht. Durch die neue Definition sollte erreicht werden, daß auch die letztgenannten Anlagen den chemischen Fabriken zuzurechnen sind.

Brauereien, Kellereien und ähnliche Anlagen wurden bisher nicht in die Genehmigungspflicht einbezogen. Hieran hat sich nichts geändert. Zwar werden in diesen Anlagen die Ausgangsstoffe gewissen chemischen Umwandlungen unterworfen, die jedoch biologisch-chemischer Natur sind und im Sprachgebrauch nicht als chemische, sondern als biologische Umwandlungen angesehen werden.

Zu Nr. 15 Buchstabe b)

Die Herstellung von Ferrolegierungen, die aus den Konzentraten von Chrom-, Mangan- und Wolframern in Lichtbogenöfen unter Zugabe von Kalk als Schlackenbildner und Silizium bzw. Kohle als Reduktionsmittel zu Ferrochrom-, -mangan-, -wolfram verhüttet werden, könnte sowohl durch Nr. 4 als auch durch Nr. 15 Buchst. b) der Verordnung erfaßt werden. Wegen des engeren Zusammenhangs mit den unter Nr. 15 Buchst. b) aufgeführten Anlagen wird der Einordnung an dieser Stelle der Vorzug gegeben.

Zu Nr. 15 Buchstabe h)

Die Herstellung von Kunstfasern und Cuprophanolien nach dem Kupferverfahren wird durch Nr. 15 Buchst. h) erfaßt. Die Vorgänge,

die sich beim Lösungsvorgang — die Spinnlösung hat etwa 9% Zellulose, 3,5% Kupfer und 7% Ammoniak — abspielen, sind nicht nur physikalischer Art; vielmehr geht die Zellulose in der Lösung komplizierte Zelluloseverbindungen ein.

Auch Fabrikationsanlagen, die von einem Zwischenprodukt ausgehend über eine Polymerisation als Endprodukt Kunststoffe herstellen — z. B. die Herstellung von Polyurethan —, fallen unter Nr. 15 Buchst. h).

Zu Nr. 15 Buchstabe p)

Die Herstellung von flüssigen Beizen, bei der Öl- und Wachsbestandteile der Ausgangsstoffe in dampfbeheizten Mischgefäßen mittels Alkalien verseift werden, ist ein chemischer Prozeß und damit genehmigungsbedürftig.

Zu Nr. 17 Alle Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung, d. h. auch die Kleinanlagen, sind als genehmigungsbedürftig anzusehen.

Zu Nr. 21 Durch den Begriff „Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten“ werden nur solche Anstalten erfaßt, in denen brennbare Gase vor allem zur Versorgung der Bevölkerung und Betriebe für Beleuchtungs-, Heiz- oder Kochzwecke, mitunter auch zur Verwendung beim Betrieb von Maschinen und dgl., erzeugt oder gespeichert werden. An der bisherigen Beschränkung auf solche Anlagen, in denen die Gase durch trockene Destillation organischer Stoffe erzeugt werden, kann nicht mehr festgehalten werden. Insbesondere müssen heute auch solche Anstalten einbezogen werden, die sich der Ölvergasung bei der Gaserzeugung bedienen.

Anlagen, in denen Faulgas oder Flüssiggas erzeugt wird, fallen nicht unter Nr. 21. Diese Gase werden nicht in Anstalten erzeugt, deren Produktionszweck die Gaserzeugung ist, sondern sind Nebenprodukte aus Kläranlagen bzw. aus Erdölraffinerien.

Zu Nr. 22 Das Nachladen von Platz- oder Jagdpatronen durch Büchsenmacher fällt nicht unter Nr. 22. Sprengplätze, auf denen Fundmunition gesprengt wird, sind keine genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Zu Nr. 23 Reine Versandschlachtereien werden durch Nr. 23 nicht erfaßt. Das gleiche gilt für gemeinschaftliche Schlachteinrichtungen, die von Viehhaltern betrieben werden und nur dem Schlachten für Eigenbedarfszwecke dienen, da sie keine Verwendung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen finden (vgl. Nr. 2 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 — (MBL. NW. S. 1700 SMBl. NW. 7130 —).

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Fleischwarenfabriken“ wird auf die Ausführungen zu Nr. 12 verwiesen.

Zu Nr. 24 Unter Nr. 24 fallen auch die Knochenlager der Altmaterialhändler, unabhängig von ihrer Größe.

Eine Verbrennungsanlage für getötete Versuchstiere in einem pharmazeutischen Großbetrieb ist keine Tierkörperbeseitigungsanstalt im Sinne der Nr. 24, jedoch u. U. eine Anlage im Sinne der Nr. 2 des Verzeichnisses.

Zu Nr. 26 Die Verwendung von bereits gereinigten, entschleimten und gesalzenen Därmen fällt nicht unter Nr. 26.

Zu Nr. 27 Die vorübergehende Aufbewahrung von Tierhäuten in Metzgereien mit eigenen Schlachthöfen ist keine Lagerung im Sinne der Nr. 27.

Zu Nr. 29 Zu den Anlagen zur Herstellung von Leim gehört auch die Überführung des flüssigen Leims in das feste Produkt, wenn sich diese Weiterverarbeitung an die Herstellung anschließt. Bei der Weiterverarbeitung des flüssigen Leims können auch belästigende Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch den Geruch der Brüden entstehen.

Zu Nr. 33 Die in Textilbetrieben vorgenommenen Bleicharbeiten an Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor fallen nur unter Nr. 33, wenn diese Arbeiten in besonderen Betriebsabteilungen vorgenommen werden.

Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben, in denen nur alkalische Stoffe, evtl. nur solche mit Bleichwirkung, oder nur chlorhaltige Stoffe zur Anwendung kommen, fallen nicht unter Nr. 33.

Anlagen, in denen Linters gebleicht werden, werden von Nr. 33 nicht erfaßt.

Zu Nr. 34 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh u. ä. Faserstoffen, die im Rahmen von Papier- und Pappefabriken betrieben werden, werden durch Nr. 34 erfaßt.

Zu Nr. 37 Anlagen zur Destillation und Raffination von Altöl fallen unter Nr. 37. Anlagen zur Verbrennung von Altöl fallen unter Nr. 2.

Anlagen zur Herstellung von Bitumenemulsionen — sog. Kaltasphalte — fallen unter Nr. 37, wenn das Bitumen ein Erdölzerzeugnis ist.

Zu Nr. 40 Die in Nr. 40 genannten Anlagen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung, auch wenn sie auf Bauöfen nur zum täglichen Anheizen aufgestellt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung gegeben sind.

Zu Nr. 41 Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Fabriken“ wird auf die Ausführungen zu Nr. 12 verwiesen.

Zu Nr. 44 Anlagen zur Herstellung von Bitumpapier und -pappe sind nicht genehmigungsbedürftig.

Zu Nr. 48 Die Herstellung von paraffiniertem Papier, d. h. mit einem Paraffinüberzug versehenem bzw. in Paraffin getränktem Papier, fällt nicht unter die Nr. 48.

Die Herstellung von Stragula oder Balatum wird ebenfalls von Nr. 48 nicht erfaßt.

Zu Nr. 49 Die in größeren Betrieben vorgenommene Oberflächenbehandlung von Metallen durch Verwendung von Flußsäure fällt nur unter Nr. 49, wenn diese Arbeiten verfahrenstechnisch und organisatorisch eine selbständige Einheit innerhalb des Betriebs darstellen.

Zu Nr. 51 Die Vornahme von Ätzarbeiten an Glas unter Zuhilfenahme von Flußsäure fällt nicht unter Nr. 51. Die Genehmigungspflicht ist beschränkt worden auf Anlagen zum Säurepolieren mit Flußsäure.

An die Regierungspräsidenten.
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.
Landkreise und kreisfreien Städte.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 41. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. November 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 14 Uhr nachmittags

Nummer der		Inhalt	Bemerkungen
Tages- ordnung	Drucksache		
1	575	Nachwahl für den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen	
2	576	Berufung von drei Mitgliedern des Landtags in das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
3	571	Entwurf eines Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG)	
		Berichterstatter: Abg. Winter (SPD)	
4	577	Entwurf eines Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz)	s. auch Drucksache Nr. 530
		Berichterstatter: Abg. Kohlmeier (SPD)	
		b) Gesetze in 2. Lesung	
5	580 559	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Babenhausen (Landkreis Bielefeld) und der Stadt Bielefeld	
		c) Gesetze in 1. Lesung	
6	566	Regierungsvorlage: Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	
7	573	Fraktionen der CDU, SPD und FDP: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Weihnachtsschuldenerhöhung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte	
8	545	Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960	
	579	In Verbindung damit: Fraktion der CDU: Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Versorgungsempfänger in das neue Besoldungsrecht (Überleitungsgesetz)	
		II. Staatsverträge	
9	578 555	Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehem. Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841)	
		III. Eingaben	
10	567	Beschlüsse zu Eingaben	— MBl. NW. 1961 S. 1706.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.